

**Zustimmungserklärung
des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
zum Netzanschlussvertrag (Anlage 5)¹**

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten² zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte (*bitte ankreuzen*)

Name, Vorname bzw. Firma

für folgenden Netzanschluss

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer: (*bitte eintragen*)

Kundennummer

1 Anlagenbezeichnung gegebenenfalls bitte gemäß Netzanschlussvertrag anpassen.

2 Die Zustimmung des Erbbauberechtigten sollte immer dann (gegebenenfalls zusätzlich) eingeholt werden, wenn sich das anzuschließende Objekt im Besitz des Erbbauberechtigten befindet (siehe dazu die Erläuterung in Fn. 1 des Formulars Zustimmungserklärung (NAV)).

und der Stadtwerke Flensburg (Netzbetreiber) und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzananschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung.
3. Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers erkenne ich an.³

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbauberechtigter

3 Dieses Anerkenntnis stärkt die Stellung des Netzbetreibers außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV als Eigentümer seiner auf fremden Grundstücken befindlichen Betriebsanlagen auch ohne dingliche Sicherungsmittel.